

DEUTSCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.  
Reinhardtstraße 25 · 10117 Berlin

Präsidium  
alle Fachbereichsleiter  
Fachbereich Ausbildung  
Fachbereich Gesundheitswesen / Rettungsdienst  
Ordentliche Mitglieder

Ihre Zeichen/Nachricht

Unsere Zeichen  
41.07 rö

Berlin, den  
19. Juni 2007

## Erste-Hilfe-Ausbildung durch Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DFV-Fachbereich „Gesundheitswesen / Rettungsdienst“ hat sich während seiner jüngsten Tagung am 3. April 2007 in Fulda mit der Frage beschäftigt, ob die Feuerwehren selbst eine Ausbildung in Erster Hilfe durchführen können.

Alle Feuerwehren sind verpflichtet, ihre Mitglieder in Erster Hilfe aus- und fortzubilden. Es stellte sich die Frage, inwieweit dies durch die Feuerwehren selbst geleistet werden darf.

Im Folgenden zunächst ein Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen.

Nach § 21 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch i.V.m. mit § 24 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ ist der Unternehmer, in diesem Fall der Träger des Brandschutzes (Gemeinde oder Stadt), für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

**Bundesgeschäftsstelle**  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
*Telefon*  
(0 30) 28 88 48 8-00  
*Telefax*  
(0 30) 28 88 48 8-09  
*E-Mail*  
info@dfv.org  
*Internet*  
www.dfv.org

**Präsident**  
Hans-Peter Kröger



Des Weiteren ist gemäß Feuerwehr-Dienst-Vorschrift 2 (FwDV 2) eine 16-stündige Ausbildung zur Ersten Hilfe Bestandteil des ersten Teils der Truppmannausbildung. Alle Feuerwehrangehörigen sind folglich in der Ersten Hilfe auszubilden und entsprechend fortzubilden.

Anfallende Kosten für die Schulungsmaßnahmen sind vom Träger des Brandschutzes zu übernehmen, da diese Schulungsmaßnahmen Bestandteil der feuerwehrtechnischen Ausbildung sind.

In § 26 Abs. 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ heißt es: „Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind.“

Auch Feuerwehren können sich vom zuständigen Unfallversicherungsträger als Stelle zur Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe ermächtigen lassen.

Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 3 zu der UVV Grundsätze der Prävention geregelt.

Das Verfahren und somit die Kriterien zur Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe sind in der Anlage 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ beschrieben. Die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ (BGG 948) konkretisieren diese Kriterien und geben weiterreichende Informationen. Sie wurden vom *Fachausschuss Erste Hilfe* der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften erstellt.

Die Qualitätssicherungsstelle "Erste Hilfe" ist bei der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie eingerichtet. Sie führt das Ermächtigungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2 BGV A1 als auch die Beurteilung des laufenden Lehrbetriebes im Auftrag der angeschlossenen UV-Träger gemäß § 88 ff SGB X durch.

Auf der Website [www.bg-qseh.de](http://www.bg-qseh.de) ist eine aktuelle Liste der ermächtigten Stellen hinterlegt.

Einige Auszüge aus den Rechtsgrundlagen:

#### BGV A1 Anlage 3 Absatz 2.2

##### *Lehrkräfte*

*Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.*

*Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.*

#### BGG 948 Abs. 3:

*Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatoren-schulung)*

- 3.1 Allgemeine Grundsätze*
- 3.2 Personelle Voraussetzungen*
- 3.3 Sachliche Voraussetzungen*
- 3.4 Organisatorische Voraussetzungen*

#### Fachausschuss Erste Hilfe der BGZ

- Qualitätssicherungsstelle
- Erarbeitet Vorschriften, BG-Regeln, Informationen

Es stellt sich derzeit auch die Frage, ob ggf. Kooperationen mit ermächtigten Hilfsorganisationen sinnvoll sind. Hier ist allerdings die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Römer